Satzung des Rudolf-Schäfer-Vereins e. V. Rotenburg (Wümme)

Präambel

In Rotenburg und über die Grenzen Deutschlands hinaus gibt es Bewunderer von Werken des Künstlers und Ehrenbürgers unserer Stadt, Prof. Dr. Rudolf Schäfer (1878 – 1961). Sie sind beeindruckt von der Schaffensfreude und Aussagekraft dieses Künstlers, auch von der schlichten Frömmigkeit, die sich insbesondere in seinen Buchillustrationen und Kirchenmalereien kund tut.

Im Zusammenwirken mit der Stadt Rotenburg, mit dem Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus, mit Angehörigen der Familie Schäfer und Besitzern von Originalwerken soll das künstlerische Erbe Rudolf Schäfers gefördert und im Bewusstsein lebendig erhalten werden.

Mehr als 50 Jahre lebte Rudolf Schäfer mit seiner Familie im heute ältesten Haus der Stadt, Große Straße 15. Dieses Rudolf-Schäfer-Haus ist uns der geeignete Ort, dem Andenken Rudolf Schäfers und seinem Werk gerecht zu werden.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen "Rudolf-Schäfer-Verein e.V.".
- 2 Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- 3 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein will unter anderem auch durch eine ständige Ausstellung mit wechselnden Exponaten im Rudolf-Schäfer-Haus das künstlerische Erbe dieses namhaften Rotenburgers sammeln, fördern und erhalten.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er fördert Kunst und Kultur i.S. von § 52 Abs.2 S.1 Nr.5 AO.

 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Das Interesse von jungen Menschen für Rudolf Schäfer sollte bei Schulklassen und Jugendgruppen geweckt werden.
- 4 Eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen ist möglich.

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt.

§ 4 <u>Eintritt der Mitglieder</u>

- 1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.
- Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- 3 Die Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt

- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Zur Einhaltung der Kündigungsfrist muss die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zugegangen sein.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1 Eine Mitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch durch Ausschluss enden.
- Den Ausschluss schlägt nach vorheriger Anhörung der Vorstand der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand hat dem ausgeschlossenen Mitglied die Entscheidung per Einschreiben mitzuteilen.
- 3 Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- Ist ein Vereinsmitglied mit seinem Beitrag ein halbes Jahr im Rückstand und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten zur Zahlung bereit, kann es ausgeschlossen werden.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ersten und dem Zweiten Stellvertreter, sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er kann bis zu drei ständige Berater berufen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- 2 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat den Verein zu leiten und nach außen hin zu vertreten.
- 2 Der Vorsitzende oder sein Erster Stellvertreter vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
- 3 Jede Kreditaufnahme über 1.000,00 Euro bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
 - b) zum nächstmöglichen Termin, wenn mindestens 10 oder ein Zehntel der Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag stellen.
- Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung der Versammlung nicht mitzurechnen ist.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Aufnahme von Krediten
 - g. Satzungsänderungen;
 - h. Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist dazu die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- Ist eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Versammlung einzuladen und auf die dann erleichterte Beschlussfähigkeit mit hinzuweisen.
- Der Termin für die neue Zusammenkunft hat mindestens 2 und höchstens 4 Monate nach der erstgenannten Versammlung zu liegen.
- 5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Abstimmung und Beschlussfassung

1 Üblicherweise wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- 2. Bei einem Beschluss zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei einem Beschluss, mit dem der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins braucht die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Protokolle

- Die in einer Versammlung erzielten Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind im schriftlichen Protokoll mit Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
- Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und zu Beginn der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- 3 Bei jeder Einladung sind die Beschlusspunkte der vorhergehenden Versammlung mitzuteilen.
- Der ersten Einladung im Jahr (vgl. § 9 1a) wird eine aktuelle Anschriftenliste der Mitglieder des Vereins beigelegt.
- 5 Die Niederschriften sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rotenburg (Wümme), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Rotenburg (Wümme), den 26. Januar 2010

1. Änderung 2014